

Vorlage für die Kammern

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation

zum Schuljahresbeginn 2020/21

1. Anlass

Jeweils im Frühjahr eines Jahres entscheidet die Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) über

- die Angliederung (zur sog. Langform), Errichtung, Schließung, Zusammenlegung, Umwandlung, Teilung und Verlegung von Schulen (sog. strukturelle Maßnahmen) sowie,
- ob Ausnahmen von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG vorgesehen werden sollen. § 87 Absatz 2 Satz 1 HmbSG regelt Mindestzügigkeiten für verschiedene Schulformen und Schulstufen. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden gemäß § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG an der betreffenden Schule im darauffolgenden Jahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, von dieser Rechtsfolge im Verordnungswege eine Ausnahme zu machen (sog. organisatorische Maßnahmen). Die organisatorische Entscheidung basiert auf den im Rahmen der Schuljahresstatistik erhobenen Schülerzahlen der vergangenen zwei Schuljahre (2018/19 und 2019/20).

Die diesjährige Schulorganisation setzt in Bezug auf die allgemeinbildenden Schulen acht strukturelle Maßnahmen um, die im Schulentwicklungsplan 2019 (SEPL 2019) enthalten sind.

Dem anliegenden Verordnungsentwurf über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2020/21 können diese geplanten strukturellen Regelungen entnommen werden. Es sollen drei Grundschulen, zwei Gymnasien und eine Stadtteilschule neu errichtet werden. Außerdem ist die Angliederung einer Grundschule an eine Stadtteilschule gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HmbSG vorgesehen. Des Weiteren ist die Teilung einer Grundschule in zwei eigenständige Grundschulen an den schon bislang genutzten zwei Schulstandorten geplant.

Neben den auf Dauer angelegten schulstrukturellen Veränderungen enthält der Rechtsverordnungsentwurf eine auf drei Jahre begrenzte organisatorische Maßnahme, die an einer Schule die Einrichtung von Eingangsklassen unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestzügigkeit ermöglicht. Damit wird an diesem Standort zum Schuljahresbeginn 2020/21 gleichzeitig der Eintritt der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) gehemmt.

Für Einzelheiten zu diesen Regelungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

2. Inhalt der Verordnung

Der Verordnungsentwurf enthält zwei Abschnitte:

Abschnitt 1 legt diejenigen Schulorganisationsmaßnahmen fest, die zu einer auf Dauer wirkenden Änderung der Struktur einzelner Schulen zum Schuljahresbeginn 2020/21 führen (strukturelle Maßnahmen).

Der Verordnungsentwurf regelt mit **§ 1** die auf Dauer wirkende Neuerrichtung von sechs allgemeinbildenden Schulen. Es handelt sich dabei im Einzelnen um die folgenden Maßnahmen:

- (1) Die Grundschule Am Baakenhafen¹ wird am Standort Baakenallee 32, 20457 Hamburg neu errichtet.

Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 wird die Grundschule Am Baakenhafen am künftigen Schulstandort Baakenallee 33, 20457 Hamburg mit zwei Zügen in Klasse 1 und einer Vorschulklasse ihren Schulbetrieb aufnehmen. Die weiteren Neubauvorhaben und die damit einhergehende Verdichtung der Region führen zu einer stetig steigenden Zahl an Schülerinnen und Schülern. Aktuell gibt es in der Hafencity nur eine Grundschule, die Katharinenschule, deren Aufnahmekapazitäten ausgeschöpft sind. Außerdem erweitert diese Schulneugründung die Versorgung für die Altstadt.

- (2) Die Grundschule Sinstorfer Weg wird am Schulstandort Sinstorfer Weg 40, 21077 Hamburg, unter Nutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

Angesichts der stark ansteigenden Schülerzahlen in Harburg (Region 21) ist die Gründung einer neuen Grundschule notwendig. In einem Radius von rund zwei Kilometern um den Standort leben Schülerinnen und Schüler für eine ca. dreizügige Grundschule. Das große und vielfältige Schulgelände bietet die besten Voraussetzungen für einen attraktiven neuen Schulstandort. Der Schulbetrieb wird mit Beginn des Schuljahres 2020/21 aufgenommen.

- (3) Die Grundschule Am Park¹ wird am Schulstandort Am Soldatenfriedhof 21, 21073 Hamburg, unter Nutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

Im Harburger Kerngebiet (Region 21) gibt es seit Jahren wachsende Schülerzahlen. Diese sind neben einer steigenden Geburtenrate vor allem auf Zuzüge, nicht zuletzt

¹ Die Verzeichnisse der Grund- und weiterführenden Schulen für die Anmelderunde 2021/22 werden bereits im Herbst 2020 gedruckt. Alle geplanten - aber noch nicht gegründeten - Schulen sind in dem Verzeichnis mit einem Sternchen (*) zu versehen, weil aus den Verzeichnissen ersichtlich sein muss, dass diese Schulen noch nicht existieren und nur vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation – und der behördeninternen Abstimmungen – zum Schuljahresbeginn des Folgejahres bestehen werden. Da für neu startende Schulen dies ein Hindernis in der Anmelderunde darstellen könnte, Eltern könnten sich aufgrund gewisser Unsicherheiten der Gründung gegen eine Anmeldung entscheiden, sind in der VO für das Schuljahr 2020/21 auch Neugründungen von Schulen enthalten, die den Schulbetrieb erst zum Schuljahr 2021/22 aufnehmen.

durch die Erschließung von Neubaugebieten, z.B. im Bereich des Harburger Binnenhafens, zurückzuführen. Die neue Grundschule ist vierzünftig geplant und dient ab dem Schuljahr 2021/22 der Versorgung in der Region 21.

- (4) Das Gymnasium Bundesstraße¹ wird am Schulstandort Bundesstraße 58, 20146 Hamburg, unter Nutzung des bisherigen Berufsschulgebäudes neu errichtet.

Die Gymnasien in den Eimsbütteler Planungsregionen 08 (Eimsbüttel-Kerngebiet), 09 (Stellingen) und 10 (Lokstedt) sowie in den angrenzenden Regionen der Bezirke Hamburg-Nord und Altona sind hoch angewählt. Gemäß dem SEPL 2019 wird in den Regionen mit weiter steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein, Organisationsreserven sind jedoch aufgebraucht.

In der Region 08 (Eimsbüttel-Kerngebiet) sind die Kapazitätsreserven der vorhandenen Gymnasien Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium, Helene-Lange-Gymnasium und Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer erschöpft. Um die konstant hohen Anmeldungen weiterhin berücksichtigen zu können, wird in dem bisherigen Berufsschulgebäude an der Bundesstraße 58 ein dreizüliges Gymnasium eingerichtet, das die drei Gymnasien ab dem Schuljahr 2021/22 um jeweils einen Zug entlasten soll.

- (5) Das Deutsch-Französische-Gymnasium wird am Schulstandort Struenseestraße 20, 22767 Hamburg, neu errichtet.

Die Gründung des Deutsch-Französischen Gymnasiums erfolgt in gemeinsamer Verantwortung des Trägervereins des Lycée Français, des französischen Staates und der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit der Gründung des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Hamburg wird das „Lycée Français de Hambourg“ (derzeit Ersatz- und Ergänzungsschule) in ein von Frankreich und Hamburg kooperativ geführtes staatliches Gymnasium mit bilinguaalem Profil und internationaler Ausrichtung überführt. Die Gründung des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Hamburg soll dazu beitragen, die deutsch-französische Zusammenarbeit im Bildungsbereich in Hamburg und damit den Wirtschaftsstandort Hamburg zu stärken. Damit bekommt Hamburg ein Alleinstellungsmerkmal für ganz Norddeutschland. Das Deutsch-Französische Gymnasium wird zum Schuljahr 2020/21 den Schulbetrieb aufnehmen. Bis zum Abschluss der umfangreichen Baumaßnahmen am endgültigen Schulstandort in Altona wird es am bisherigen Schulstandort des Lycée Français untergebracht.

- (6) Die Stadtteilschule Campus Hafencity¹ wird am künftigen Schulstandort Am Hannoverischen Bahnhof 1, 20457 Hamburg, neu errichtet.

Derzeit gibt es weder in der Hafencity noch in Rothenburgsort eine weiterführende Schule. Die Errichtung der Schule trägt dem Umstand steigender Schülerzahlen in diesem Gebiet Rechnung, um die regionale Versorgung mit Stadtteilschulen sicherzustellen. Durch umfangreiche Wohnungsbauvorhaben in der gesamten Region ist mit Zuzügen und dadurch weiter erheblich steigenden Anmeldezahlen zu rechnen. Die Schule wird zum Schuljahr 2021/22 zunächst mit zwei fünften Klassen beginnen.

In § 2 regelt der Verordnungsentwurf die auf Dauer angelegte Angliederung der bisherigen Grundschule Stübenhofer Weg an die Stadtteilschule Stübenhofer Weg zum Schuljahr 2020/21 unter gemeinsamer Weiternutzung der bisherigen Schulgebäude beider Schulen. Die Grundschule und die Stadtteilschule haben schon jetzt ein gemeinsames Schulgelände und nutzen Räume wie etwa die Sporthalle gemeinsam.

Durch die Langform kommt es zu einer qualitativen und quantitativen Verbesserung des Raumangebots. Es können nunmehr Bildungsgänge sowie Profilstränge von der Vorschulklasse bis zum Abitur an einem Standort angeboten werden (beide Schulen sind bereits sportbetonte Schulen). Dadurch ist auch eine optimale Beratung und Expertise vor Ort gewährleistet. Der Übergang für die an der Schule verbleibenden Viertklässlerinnen und Viertklässler verläuft ohne Brüche. Des Weiteren ist ein besserer strategischer Ressourceneinsatz möglich. Seit Herbst 2019 arbeiten beide Schulen an der Harmonisierung von pädagogischen Konzepten, Rhythmisierung und Raumnutzung. Diese Arbeitsprozesse haben auf Ebene der Schulleitungen und Fachleitungen ebenfalls seit Herbst 2019 begonnen. Hinzu kommt, dass ein gemeinsamer Internetauftritt beider Schulen bereits zur Anmelderunde 2020/21 bestand.

§ 3 regelt in der Schulaufsichtsregion 16 die Teilung einer Grundschule. Die Schule an der Seebek hatte bislang zwei Standorte, welche in zwei eigenständige Schulen geteilt werden. Die wachsenden Schülerzahlen machen es erforderlich, aus der insgesamt vierzügigen Grundschule (zwei Züge je Standort) zum Schuljahr 2021/22 zwei eigenständige Schulen mit dem Ziel einer Vierzügigkeit je Schulen zu bilden. Die Distanz zwischen den beiden Standorten hatte schon in der Vergangenheit faktisch zu einer weitgehenden Eigenständigkeit der Kollegien und der Schülerschaft geführt. Diesem Umstand soll nunmehr durch die formale Teilung Rechnung getragen werden.

Abschnitt 2 legt die auf 3 Jahre beschränkte schulorganisatorische Maßnahme fest.

Der Verordnungsentwurf regelt in § 4 die Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG für die Dauer der kommenden drei Schuljahre (2020/21, 2021/22 sowie 2022/23) die Einrichtung von mindestens einer Eingangsklasse. Einzig hiervon betroffene Schule ist die Stadtteilschule Kirchwerder. Diese hat in den vergangenen zwei Jahren die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen im jeweiligen Jahrgang 1 verfehlt, so dass eine Ausnahmeregelung notwendig ist. Aus Gründen der regionalen Versorgung ist die Grundschulabteilung der Stadtteilschule Kirchwerder unverzichtbar, um Schülerinnen und Schüler von anderen Schulen aufnehmen zu können. Überdies ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen mit dem für 2023 erwarteten Abschluss der langwierigen Bauphase steigen werden.

3. Petitum

Die Kammern werden um Stellungnahme bis zum 29.05.2020 gebeten. Die Befassung der Deputation mit dem Verordnungsentwurf zu den Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2020/21 ist für den 03.06.2020 vorgesehen.